



Sponsoringvertrag

Zwischen der

Sportgemeinschaft Erkenbrechtsweiler-Hochwang e.V.
Uracher Straße 4, 73268 Erkenbrechtsweiler

- nachfolgend „SGEH“ genannt-

und

Sponsor-Partner GmbH
Werbestr 5, 72xxx Firmensitz

- nachfolgend „Sponsor“ genannt-

A. Werbeträger

Im Rahmen der Sponsoring-Aktivitäten der SGEH belegt der Sponsor folgende Werbeträger:

I. Anzeigen im SGEH-Blättle

Die offizielle Vereinszeitung der SGEH erscheint zweimal jährlich (im Juni und Dezember) im Format DIN A4 zur Verteilung an alle Haushalte in Erkenbrechtsweiler und Hochwang. Zudem liegt sie an viel frequentierten Stellen aus.

Anzeigenformat:

- Ganze Seite: Hochformat (19 x 27) - DIN A4
- Halbe Seite: Querformat (19 x 13,5) - ½ DIN A4
- Viertel Seite: Hochformat (9,5 x 13,5) - ¼ DIN A4
- U2/U3: Hochformat (19 x 27) - DIN A4
- U4: Hochformat (19 x 27) - DIN A4

Jahrespreis: €

II. Anzeigen im Stadionheft

Anzeigenformat:

- Ganze Seite: Hochformat (13,5 x 19) - DIN A5
- Halbe Seite: Querformat (13,5 x 9,5) - ½ DIN A5
- U2/U3: Hochformat (13,5 x 19) - DIN A5
- U4: Hochformat (13,5 x 19) - DIN A5

Jahrespreis: €



III. Anzeige auf dem Spielankündigungsplakat

Anzahl der Werbeflächen

Jahrespreis: €

IV. Bandenwerbung auf dem Sportgelände Erkenbrechtsweiler

Größe der Werbetafel: 75 cm hoch und m lang

Jahrespreis: €

V. Gesamtbetrag

Jahrespreis inkl. Nachlass €

B. Vertragsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Jahrespreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
3. Ist der Sponsor mit seiner Zahlungsverpflichtung mindestens zwei Monate im Verzug, hat die SGEH das Recht zur fristlosen Kündigung.
4. Mündliche Abmachungen sowie Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Etwa erforderliche Änderungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.

II. Besondere Bedingungen für Anzeigenwerbung

1. Für die Erstellung des Werbematerials ist der Sponsor selbst verantwortlich. Er trägt die Kosten der für die Herstellung seiner Werbung notwendigen Filme bzw. Folien.
2. Die Laufzeit des Anzeigenvertrages beträgt ein Jahr. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit (30.06.) gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

III. Besondere Bedingungen für Bandenwerbung

1. Die Laufzeit der Bandenwerbung beginnt mit der Aufstellung der Werbetafel. Sie beträgt zunächst 5 Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der SGEH steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres zu für den Fall, dass die Gemeinde Erkenbrechtsweiler ihre Zustimmung zur Bandenwerbung gegenüber der SGEH kündigt. In diesem Fall erstattet die SGEH dem Sponsor den durch Zeitablauf nicht verbrauchten Mietpreis zeitanteilig.

2. Die Gestaltung der Werbetafeln obliegt dem Sponsor. Auf Wunsch können die Werbetafeln auf Kosten des Sponsors von der Firma DataGraph Werbetechnik in Erkenbrechtsweiler hergestellt werden. Dabei sind die technischen Vorgaben der SGEH zu beachten. Die Werbetafeln sind Eigentum des Sponsors.
3. Bereits vorhandene Werbetafeln können selbstverständlich verwendet werden, soweit sie den technischen Vorgaben entsprechen.
4. Die Anbringung der Werbetafeln erfolgt durch die SGEH.
5. Die SGEH gewährleistet dem Sponsor ein stets einwandfreies Erscheinungsbild der gesamten Werbeanlage und ihrer Umgebung. Dies gilt insbesondere für die technische Konstruktion und die Verkehrssicherheit. Im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung haftet die SGEH nur bei schuldhaftem Verhalten, das in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
6. Für das Erscheinungsbild der Werbeflächen ist ausschließlich der Sponsor zuständig.
7. Sollten bauliche Maßnahmen, die aus übergeordneten Gründen erfolgen, es erforderlich machen, die Werbetafeln zu versetzen, hat die SGEH das Recht, die Werbetafeln anderweitig zu platzieren.
8. Der Sponsor ist verpflichtet, die Werbetafeln nach Vertragsablauf abzuholen. Kommt der Sponsor dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Werbetafeln von der SGEH entsorgt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
S G E H e.V.
Uracher Straße4
73268 Erkenbrechtsweiler

.....
Sponsor-Partner GmbH
Werbestr. 5
72xxx Firmensitz

